



Satzung der Bremer Lebensgemeinschaft für Seelenpflege-bedürftige Menschen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

Bremer Lebensgemeinschaft für Seelenpflege-bedürftige Menschen e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen mit der Vereinsregisternummer VR 5770 HB eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein stellt sich zur Aufgabe, Lebens- und Arbeitsgemeinschaften zu schaffen und zu unterhalten, in denen Seelenpflege-bedürftige Menschen, d.h. Menschen, die wegen ihrer seelischen bzw. geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen einer ständigen Betreuung bedürfen, gefördert und betreut werden.
Insbesondere soll Seelenpflege-bedürftigen Kindern und Jugendlichen nach ihrer Jugendzeit eine individuelle Entwicklung in Lebens- und Arbeitstherapeutischer Form angeboten werden.
- 2) Im Zusammenhang mit dieser Aufgabe können schulische Einrichtungen, Heim- und Wohnmöglichkeiten sowie Werkstätten und andere Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden.
- 3) Grundlage dieser heilpädagogischen und sozialtherapeutischen Arbeit ist die aus der Geisteswissenschaft hervorgegangene Menschenkunde und Heilpädagogik Rudolf Steiners.
- 4) Der Verein steht für jedermann offen, unabhängig von Herkunft, Weltanschauung, Religion oder sonstiger Unterscheidungen.



§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich mit den Aufgaben und Zielen des Vereins identifizieren und/oder diesen durch praktische Mithilfe oder finanzielle Zuwendungen unterstützen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform an das Präsidium zu richten, das über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Jede/r angestellte/r Beschäftigte kann Mitglied im Verein werden. Diese Mitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft steht den Bewerber*innen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft der Beschäftigten endet mit Wirksamkeit der Kündigung bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Quartals gegenüber dem Präsidium erklärt werden. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an das Präsidium zu richten ist.

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. In diesem Fall enden jedoch die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Wahl- und Stimmrecht bis zum Eintritt der Rechtskraft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Präsidium kann in geeigneten Fällen nach seinem Ermessen Beiträge erlassen oder stunden. Die verschiedenen Funktionsträger des Vereins (siehe unten) sind angehalten, neben den öffentlichen Mitteln und den oben genannten Beiträgen Spenden, Unternehmenssponsoring u.a. zu akquirieren. Diese Aufgabe gilt auch für jedes Mitglied in seinem eigenen Umfeld.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der hauptamtliche Vorstand (der geschäftsführende Vorstand) i.S. §26 BGB

Alle Organe des Vereins sind zu größtmöglicher Transparenz innerhalb des Vereins angehalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist eine Versammlung, die die zentralen Lebens- und Wesensentwicklungen der Organisation kritisch und konstruktiv begleitet. Ihr gegenüber haben die Organe Rechenschaft abzulegen. Vereinszweck, Ziele und Aufgaben des Vereins werden auf der Mitgliederversammlung für die Zukunft diskutiert

und wenn nötig neu formuliert.

Die Mitgliederversammlung nimmt folgende zentrale Aufgaben wahr:

- Wahl der Präsidiumsmitglieder
- Beschlussfassung zum Jahresbericht des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Prüfung eines/r Steuerberater*in/Wirtschaftsprüfer*in zur Jahresrechnung/zum Jahresabschluss eines Geschäftsjahres
- Entlastung des Vorstands und der Präsidiumsmitglieder
- Entgegennahme des Haushaltsplans und Beschlussfassung
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über Satzungsänderungen mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Auflösung des Vereins
- Beschlüsse über sonstige Anträge der Mitglieder

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.

Die Mitglieder werden unter der Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen in Textform und unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom hauptamtlichen Vorstand an die zuletzt dem Verein angezeigte Adresse eingeladen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Der Vorstand und/oder das Präsidium kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er/es ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe eines Themas beantragt.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Präsidiumsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer*in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht – ausgestellt auf ein Mitglied des Vereins -ausgeübt werden.

Jedes anwesende Mitglied bzw. sein*e Vertreter*in kann nur für eine zusätzliche Stimme bevollmächtigt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Änderungen des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften zur Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern jeweils nach der Versammlung zugänglich gemacht und sind 10 Jahre aufzubewahren

§ 10 Das Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus bis zu sieben Personen, von denen höchstens 50% aus der aktiven Mitarbeiterschaft kommen dürfen. Die Mitglieder des Präsidiums sollen eine Nähe zu Zielen, Werten und zur konkreten Arbeit des Vereins haben. Bei der Besetzung des Präsidiums ist eine ausgewogene Repräsentanz verschiedener gesellschaftlicher Bereiche von Vorteil.

Das Präsidium wird durch die Mitglieder-versammlung gewählt. Zur Wahl ist die einfache Mehrheit ausreichend. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand sammelt Vorschläge für die Präsidiumsmitgliedschaft und bereitet eine Liste möglicher Personen für die Entscheidung in der Mitgliederversammlung vor.

Die Mitglieder können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Vorschläge von Kandidaten an den Vorstand einreichen.

Die Präsidiumsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass für die Tätigkeiten des Präsidiums pauschale Vergütungen gezahlt werden können. Die Mitglieder des Präsidiums können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ggf. auch pauschale Vergütungen i.H. der steuerlichen Ehrenamtspauschale erhalten. Die pauschale Abgeltung tatsächlich angefallener Auslagen (z.B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist zugelassen. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Sie eint der Wunsch, die Arbeit der Bremer Lebensgemeinschaft stärker bekannt zu machen und diese in unterschiedlichen Bereichen zu fördern.

Das Präsidium repräsentiert den Verein nach außen.

Das Präsidium setzt die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ein.

Es kontrolliert und berät die Arbeit des hauptamtlichen Vorstands des Vereins.

Das Präsidium berichtet regelmäßig den Mitgliedern über die Inhalte der Arbeit

§ 11 Der hauptamtliche Vorstand

Das Präsidium beruft und stellt den hauptamtlichen Vorstand ein, der die Geschäfte des Vereins führt.

Der hauptamtliche Vorstand setzt sich aus bis zu drei Personen zusammen, die in der Organisationsstruktur mit Leitungsaufgaben betraut sind. Dazu zählen insbesondere die Mitarbeiter der Wohnbereichsleitung, der Werkstattleitung, der kaufmännischen- sowie der Verwaltungsleitung.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit nur ein Vorstandsmitglied gewählt ist, ist dieses auch Alleinvertretungsberechtigt. Es ist jedoch nicht von § 181 BGB befreit.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung entsprechend der Werte und Ziele des Vereins selbst.

Wird im Vorstand in Konfliktsituationen keine Einigung erzielt, so wird eine Entscheidung in der Sache im Präsidium getroffen.

Der Vorstand ist für die laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er arbeitet und entscheidet eigenverantwortlich, ist jedoch gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Präsidium rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:

- Organisation und Umsetzung aller Geschäfte für den laufenden Betrieb
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Erstellung des Geschäftsberichtes
- Erstellung der Geschäfts- und Finanzplanung und Vorlage an das Präsidium

Der Vorstand arbeitet mit einer Steuerberater*in/Wirtschaftsprüfer*in zur Erstellung des



Jahresabschlusses zusammen. Die Auswahl des Steuer-/Wirtschaftsprüferbüros ist mit dem Präsidium abzustimmen.

Der Vorstand berichtet regelmäßig zur personellen und finanziellen Situation des Vereins an das Präsidium.

Der Vorstand ist verpflichtet, bei Grundsatz- und Richtungsentscheidungen für die Lebensgemeinschaft das Einvernehmen mit dem Präsidium herzustellen.

Der Vorstand bezieht die Belange der Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen in seine Arbeit und Planung ein.

Der Vorstand kann zur Bearbeitung einzelner Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen, über deren Rechte und Pflichten er entscheidet.

Der Vorstand berichtet den Mitgliedern über die Inhalte der Arbeit.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Netzwerk Nord-Verbund anthroposophischer Einrichtungen e.V., Worphäuser Landstraße 55 in 28865 Lilienthal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand kann etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt oder von sonstigen Behörden verlangt werden, selbstständig vornehmen. Die Änderung ist den Mitgliedern zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

Bremen, den 29.10.2025